

## DIE MANDANTEN-INFORMATION JUNI 2015

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juni:

#### Fälligkeit

Mittwoch, 10.06.2015

Lohnsteuer, Kirchensteuer  
Solidaritatzuschlag

Einkommensteuer-Vorauszahlungen II. Quartal 2015

Korperschaftsteuer-Vorauszahlungen II. Quartal 2015

Umsatzsteuer

---

### Inhaltsverzeichnis

**Grundstuckverkauf: Gewinn muss trotz spaterem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung versteuert werden**

**Grundstuckverauerung: Wann der Gewinn trotz Ablauf von zehn Jahren steuerpflichtig ist**

**Falsch ausgewiesene Umsatzsteuer: Mehrbetrag kann zusammen mit der korrekten Steuer angemeldet werden**

**Umsatzsteuer: Messekataloge unterliegen dem Regelsteuersatz**

**EU-Recht: Ermaigter Steuersatz auf E-Books zum Download unzulassig**

**Blockheizkraftwerk: Vorsteuerabzug trotz nicht ausgefuhrter Lieferung moglich**

**Unternehmereigenschaft: Verkauf von Schmuckstucken bei eBay**

---

## 1. Grundstücksverkauf: Gewinn muss trotz späterem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung versteuert werden

Verkaufen Sie ein Grundstück innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist, müssen Sie die Wertsteigerung als Gewinn aus privatem Veräußerungsgeschäft versteuern. Bei der Prüfung, ob Kauf und Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist liegen, sind regelmäßig die Zeitpunkte maßgeblich, in denen die obligatorischen Rechtsgeschäfte (= Kaufverträge) abgeschlossen worden sind.

**Hinweis:** Unerheblich für die Fristberechnung ist, zu welchen Zeitpunkten das wirtschaftliche Eigentum an dem Grundstück übergegangen ist (Übergang von Nutzen und Lasten).

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass sich eine **Grundstücksveräußerung** auch dann **noch innerhalb der Spekulationsfrist bewegt, wenn** eine im Kaufvertrag formulierte **aufschiebende Bedingung erst nach Fristablauf eintritt**.

Im Entscheidungsfall hatte ein Investor mit Vertrag vom 03.03.1998 ein bebautes Grundstück (Betriebsanlage der Eisenbahn) erworben und mit Kaufvertrag vom 30.01.2008 wieder veräußert (innerhalb der Spekulationsfrist). Der Verkauf stand jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Eisenbahnbundesamt das Grundstück von Bahnbetriebszwecken freistellt. Ein entsprechender Freistellungsbescheid erging am 10.12.2008 (außerhalb der Spekulationsfrist).

Das Finanzamt setzte aufgrund des Verkaufs einen privaten Veräußerungsgewinn von 125.000 € an; dagegen klagte der Investor mit dem Argument, dass die aufschiebende Bedingung doch erst nach Ablauf der Spekulationsfrist eingetreten sei.

Der BFH nahm jedoch ebenfalls ein privates Verkaufsgeschäft an und erklärte, dass eine **Veräußerung bereits vorliegt**, wenn die **rechtsgeschäftlichen Erklärungen beider Vertragsparteien bindend abgegeben** worden sind; dies war bereits mit Vertrag vom 30.01.2008 – und somit innerhalb der Spekulationsfrist – der Fall. Für die Annahme eines privaten Veräußerungsgewinns ist hingegen nicht maßgeblich, dass eine aufschiebende Bedingung erst nach Fristablauf eintritt.

**Hinweis:** Hätte der BFH bei der Fristberechnung auf den (späteren) Eintritt der aufschiebenden Bedingung abgestellt, hätten sich vielfältige steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten ergeben, um einen Steuerzugriff trotz Vertragsabschluss innerhalb der Spekulationsfrist zu vermeiden. So allerdings bleibt es bei dem Grundsatz, dass für die Annahme eines privaten Veräußerungsgeschäfts die Zeitpunkte der Vertragsschließung maßgeblich sind.

## 2. Grundstücksveräußerung: Wann der Gewinn trotz Ablauf von zehn Jahren steuerpflichtig ist

In einem kürzlich entschiedenen Fall des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) sollten die Gesellschafter einer grundstücksbesitzenden GbR für den Gewinn aus einer Grundstücksveräußerung im Jahr 2001 Einkommensteuern zahlen. Obwohl das Grundstück schon seit über zehn Jahren – und damit länger als die Spekulationsfrist vorsieht – der GbR gehörte, bestand das Finanzamt auf der Versteuerung des hälftigen Gewinns.

Ursprünglich hatte die Gesellschaft nämlich aus vier Personen bestanden. Erst kurz vor der fraglichen Veräußerung hatten die beiden übriggebliebenen Gesellschafter die Anteile der zwei Ausgetretenen für je 500.000 DM erworben. Damit stellte sich steuerrechtlich die Frage, was die beiden Gesellschafter letztendlich gekauft hatten. Und die Antwort lautete: lediglich Gesellschafts- und keine Grundstücksanteile. Steuerrechtlich waren die Erwerber der Gesellschaftsanteile und die Verkäufer des Grundstücks also unterschiedliche Personen – Gesellschafter und Gesellschaft.

Normalerweise werden die Handlungen einzelner Personen steuerrechtlich auch einzeln gewürdigt. Im Streitfall war der **Kaufvertrag über die Gesellschaftsanteile** jedoch in einem notariellen Vertrag **von allen Gesellschaftern unterschrieben** worden. Damit stand für das FG fest, dass keine individuelle, sondern eine gemeinschaftlich gewollte Handlung erfolgt war. Entsprechend waren die **steuerrechtlichen Konsequenzen auch in der Sphäre der GbR** zu berücksichtigen.

Durch den Kauf der zwei Gesellschaftsanteile ist jedoch – zumindest anteilig – auch das Grundstück gekauft worden. Durch diesen **Kauf der Hälfte der Grundstücksanteile lag der anschließende Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist** und führte daher zu steuerpflichtigem Veräußerungsgewinn – aber nur, soweit das Grundstück „neu“ war.

**Hinweis:** Wenn Sie steuerrechtlich zulässige Möglichkeiten suchen, Ihr Grundstück „steuerfrei“ zu veräußern, vereinbaren Sie bitte einen Beratungstermin mit uns.

### 3. **Falsch ausgewiesene Umsatzsteuer: Mehrbetrag kann zusammen mit der korrekten Steuer angemeldet werden**

Für den Aussteller einer Rechnung lauern überall Gefahren. Muss er beispielsweise die Umsatzsteuer gesondert ausweisen, kann ihm ein Fehler unterlaufen, den das folgende Beispiel verdeutlichen soll.

Beispiel: Ein Unternehmer verkauft im Januar 2015 einen Rollstuhl für insgesamt 238 €. In der Rechnung vom 02.02.2015 weist er 38 € Umsatzsteuer gesondert aus. Dies entspricht einem Steuersatz von 19 %.

Tatsächlich unterliegt hier die Lieferung des Rollstuhls aber nur einer Umsatzsteuer von 7 %. Die Rechnung ist also fehlerhaft, da die **Steuer zu hoch angegeben** ist.

Trotzdem schuldet der Unternehmer aus dem Beispiel die komplette ausgewiesene Umsatzsteuer von 38 €. Ein Teil der Steuer i.H.v. (7 % aus 238 €) 15,57 € entsteht bereits im Januar, weil die Lieferung in diesem Monat erfolgt ist. Der Restbetrag entsteht dagegen erst mit der Ausstellung der Rechnung. Daher müsste der Unternehmer die übrigen 22,43 € eigentlich erst mit der Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Februar versteuern.

Das Bundesfinanzministerium weist jedoch darauf hin, dass es in einem solchen Fall möglich ist, den **Mehrbetrag zusammen mit der** für die Lieferung oder Leistung **geschuldeten Steuer anzumelden**, auch wenn die **Rechnung erst in einem späteren Voranmeldungszeitraum erteilt** wird.

**Hinweis:** Der Unternehmer schuldet hier eigentlich zu viel Steuer i.H.v. 22,43 €. Diese Steuer Mehrbelastung kann er durch eine Korrektur der Rechnung beseitigen. Dazu muss er dem Kunden eine Rechnung mit dem richtigen Steuerbetrag von 7 % bzw. 15,57 € zukommen lassen und die alte Rechnung stornieren.

### 4. **Umsatzsteuer: Messekataloge unterliegen dem Regelsteuersatz**

Die Lieferung von Büchern, Zeitungen und anderen **Druckerzeugnissen** unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Davon ausgenommen sind Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken dienen. Daher werden die Druckkosten von Werbebroschüren und Reisekatalogen zum Beispiel mit 19 % Umsatzsteuer belastet. Zeitschriften, die sich unter anderem auch über Werbung finanzieren, werden dagegen lediglich mit 7 % Umsatzsteuer belegt. Bei einem geringen Werbeanteil ist die **Steuervergünstigung** also noch nicht gefährdet – solange die Werbung nicht im Vordergrund steht.

**Messekataloge** dienen der Werbung: sowohl für die Veranstaltung selbst als auch für die einzelnen Aussteller. Die Nennung der zahlreichen, für die verschiedenen Branchen bedeutenden Aussteller macht auf die Leistung der Messegesellschaft aufmerksam. Messekataloge enthalten nämlich Informationen über Organisation und Durchführung der Veranstaltung, die es einem möglichst großen Kreis von Herstellern oder Verkäufern gestattet, seine Waren und Dienstleistungen einem möglichst großen (Fach-)Publikum zur Schau zu stellen, zu erläutern und zu verkaufen. Damit erfüllen die Kataloge **Werbzwecke**.

Nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main handelt es sich daher um Druckerzeugnisse, die mit **19 % zu versteuern** sind.

**Hinweis:** Das Finanzgericht Hessen hat in dieser Rechtsfrage einige Monate zuvor auch so geurteilt. Da allerdings eine Revision beim Bundesfinanzhof anhängig ist, könnte sich das Blatt noch einmal wenden.

### 5. **EU-Recht: Ermäßigter Steuersatz auf E-Books zum Download unzulässig**

In zwei Verfahren gegen Frankreich und das Großherzogtum Luxemburg hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass bei E-Books kein ermäßigter Steuersatz angewendet werden darf. Die Regelung in Frankreich sah die Anwendung eines Steuersatzes von 5,5 % vor und Luxemburg erhob sogar nur 3 % Umsatzsteuer auf den Download von Büchern.

Doch verstoßen diese Steuervergünstigungen laut EuGH gegen die Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Betroffen sind nur **digitale Bücher**, die **per Download** angeboten werden. Diese Werke können dann beispielsweise auf einem E-Book-Reader, Tablet, Smartphone oder Computer gelesen werden. Der Umsatz aus ihrem Verkauf muss voll besteuert werden.

Demgegenüber kann bei Büchern, die **auf einem elektronischen Medium** geliefert werden, der **ermäßigte Steuersatz** – wie bei gedruckten Büchern – angewendet werden. Als Trägermedien kommen hier z.B. Smartcards, CDs, DVDs oder USB-Sticks in Betracht.

Der Umsatz aus dem Verkauf von Hörbüchern, die auf einem solchen Datenträger geliefert werden, unterliegt in Deutschland seit dem 01.01.2015 dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Diese Regelung gilt allerdings nur für Hörbücher und nicht für Hörspiele. Beim Download gilt in Deutschland seit jeher ein Steuersatz von 19 %.

**Hinweis:** Die beiden Verfahren gegen Frankreich und Luxemburg waren sogenannte Vertragsverletzungsverfahren. Im Rahmen solcher Verfahren geht die Europäische Kommission gegen Mitgliedstaaten vor, die gegen EU-Recht verstoßen.

## 6. Blockheizkraftwerk: Vorsteuerabzug trotz nicht ausgeführter Lieferung möglich

In einem kürzlich vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Verfahren waren zwei Eheleute vermutlich Opfer eines Betrugs geworden. Sie hatten ein Blockheizkraftwerk bei einem Anbieter bestellt und eine Anzahlung von 35.700 € geleistet. Die Anlage sollte voraussichtlich 180 Tage nach Geldeingang geliefert und montiert werden. Über den angezahlten Betrag erhielten die Eheleute eine ordnungsgemäße Rechnung.

Laut Vereinbarung sollte das Blockheizkraftwerk an ein Unternehmen verpachtet werden, bei dem es sich um eine Tochtergesellschaft des Lieferanten handelte. Allerdings kam es anders als erwartet: Beide Unternehmen wurden insolvent und die **Anlage wurde nicht mehr ausgeliefert**.

Das Finanzamt versagte dem Ehepaar den Vorsteuerabzug i.H.v. 5.700 € aus der Anzahlung. Denn nach seiner Auffassung waren die Ehegatten überhaupt nicht als Unternehmer tätig geworden. Sie hätten lediglich eine Investition geleistet, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Der BFH hat den Ehegatten dagegen prinzipiell recht gegeben: Ein **Vorsteuerabzug aus der Anzahlung** ist dann möglich, wenn die Besteller bei der **Zahlung noch mit der Lieferung** des Blockheizkraftwerks rechnen konnten. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug in diesem Fall ist nämlich, dass die spätere Lieferung „nicht unsicher“ ist.

**Hinweis:** Der BFH hat das Verfahren an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dieses muss nun prüfen, ob die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anzahlung noch mit der Lieferung des Kraftwerks rechnen konnten.

## 7. Unternehmereigenschaft: Verkauf von Schmuckstücken bei eBay

In einem erst kürzlich veröffentlichten Urteil des Finanzgerichts Köln (FG) ging es um die Frage, wann der **Verkauf über eBay** zur Annahme einer **unternehmerischen Tätigkeit** führt.

Die Hausfrau, deren Fall verhandelt wurde, hatte im Wesentlichen Schmuckstücke über das Online-Auktionshaus verkauft. Sie hatte sich im Juni 2003 als „seller“ bei eBay registriert. Dort gab sie bis August 2003 und noch einmal von Juli bis November 2005 sowie im April 2006 insgesamt 40 Verkaufsangebote ab. Im Jahr 2004 gab sie darüber hinaus 16 Kleinanzeigen in verschiedenen deutschen und österreichischen Tageszeitungen auf. Darin bot sie ebenfalls Schmuckstücke oder Pfandscheine über Schmuckgegenstände zum Verkauf an. Die angegebenen Werte der Gegenstände reichten von 990 € bis 22.500 €.

Nach Auffassung des FG ist die Hausfrau damit unternehmerisch tätig geworden. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt.

Durch ihre Verkäufe bei eBay hat die **Hausfrau** eine **gewerbliche Tätigkeit** ausgeübt, und zwar **nachhaltig**, da sie immer wieder neue Anzeigen schaltete. Auch an ihrer **Absicht, Einnahmen zu erzielen**, hatte das FG keine Zweifel, da sie Einnahmen in fünfstelliger Höhe erzielte. Daher darf das Finanzamt sowohl Einkommen- als auch Umsatzsteuer festsetzen – und die Frau muss Steuern in erheblicher Höhe nachzahlen.

**Hinweis:** Der Bundesfinanzhof hat zwischenzeitlich auch schon die Revision verworfen.